Umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 10.06.2024-12.07.2024

Nr Behörde Anregungen

214 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

223 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes P 054 "Auf der Schwann - Teil 1" und der Aufstellung des Bebauungsplanes P 209 "Wohnanlage Sommerwald" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html

Umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 10.06.2024-12.07.2024

Nr Behörde Anregungen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Ref. 32

1. Niederschlagswasser

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diesen nachteiligen Auswirkungen heißt es durch Maßnahmen einer ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung (wie z. B. durch breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone, Rückhalt in flachen Geländemulden, unterirdischen Rigolen, Speicherung von Niederschlagswasser in Zisternen für die Brauchwassernutzung - Toilettenspülung, Ausbildung von Stellplätzen, Zufahrten, Wegen u. ä. mit wasserdurchlässigen Materialien, Herstellung von Flachdächern und flach geneigten Dächern mit Dachbegrünung etc.) entgegenzuwirken.

Durch die Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung sollte angestrebt werden, dass, wenn überhaupt, möglichst nur noch ein Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz vorgesehen wird bzw. erforderlich ist. Hinsichtlich den Versickerungsmöglichkeiten vor Ort ist die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes zu überprüfen.

Zu den vorgelegten Unterlagen zu Bebauungsplanverfahren ist anzumerken, dass diese sehr dürftig und wenig aussagekräftig sind. So liegen weder Erläuterungen (Begründung) noch Angaben zu textlichen Festsetzungen jeglicher Art bei. Auch zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wurden keinerlei Aussagen gemacht.

Zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen. Im Rahmen der fachlichen Bewertung des Konzeptes wird auch die wasserrechtliche Erlaubnis-und Genehmigungspflicht geprüft.

2. Schmutzwasser

Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Blümelstal abzuleiten.

3.Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächenabfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und –dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. "außergewöhnliches Starkregenereignis" (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien "extremes Starkregenereignis" mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI, 4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Im unbebauten Zustand ist bei einem außergewöhnlichen Starkregen lediglich im südlichen Bereich des betrachteten Gebiets um die beiden Bestandsgebäude mit einer Wassertiefe von 5 bis < 30 cm zu rechnen. Dabei ist eine Fließgeschwindigkeit von bis zu 0,5 bis < 1 m/s an dem westlichen Gebäude sowie von 0,2 bis < 0,5 m/s an dem Östlichen zu erwarten. Auf der östlich an das Plangebiet angrenzenden Straße sind laut Sturzflutgefahrenkarte hauptsächlich Fließgeschwindigkeiten von 0,5 bis < 1 m/s, partiell 1 bis < 2 m/s zu erwarten. Ich empfehle die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und eine potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.

4. Bodenschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.